

Vereinbarung
zwischen
dem BKK-Landesverband Ost
für die Betriebskrankenkassen mit Mitgliedern mit Wohnort in Berlin
(nachstehend BKKn genannt)
und
der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)
über
die Honorierung ambulanter Operationen vom 01.01.2006 bis 31.12.2006
gemäß § 83 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 und 2 SGB V
für das Vertragsgebiet Berlin

Zur Fortsetzung der Vereinbarung über die Honorierung ambulanter Operationen vom 01.11.2002, zuletzt geändert durch die Vereinbarung vom 02.09.2005, gültig bis zum 31.12.2005, schließen die Vertragspartner zur Vergütung der ambulanten Operationen, auch im Zusammenhang mit dem „Strukturvertrag zur Förderung ausgewählter krankenhauseretzender ambulanter Operationen für die Zeit vom 01.04.2006 bis 31.12.2006“, nachfolgend Strukturvertrag 2006, die folgende Vereinbarung:

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung sind im Land Berlin erbrachte ambulante Operationen des Abschnitts 31.2, die ambulant erbrachten Narkoseleistungen des Abschnitts 31.5 und die ambulant erbrachten postoperativen Überwachungskomplexe des Abschnitts 31.3 des EBM sowie die ambulant erbrachten Eingriffe gemäß EBM-Nrn. 01855, 01904 und 01905 zuzüglich der dafür vorgesehenen Narkosen und Überwachungen.

§ 2
Finanzierung

Zur Finanzierung der ambulanten Operationsleistungen wurden gemäß § 3 Abs 2 der Vereinbarung über die Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen für das Jahr 2005 die Kopfpauschalen der Betriebskrankenkassen der Quartale II bis IV /2005 bereinigt bzw. erhöht, die Kopfpauschale des Quartals I / 2006 wird gemäß o.g. Vereinbarung ebenfalls bereinigt bzw. erhöht.

§ 3
Vergütung und Abrechnung

- (1) Die ambulanten Operationen, Narkosen und postoperative Überwachungskomplexe gemäß §1 werden als Einzelleistung außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung vergütet.
- (2) Die Einzelleistungsvergütung erfolgt mit einem Punktwert von 3,5 Cent.
- (3) Bei der Abrechnung der Operationen, Narkosen und postoperativen Überwachungskomplexe müssen der Operateur und der Anästhesist zusätzlich zur EBM-Nummer die richtige und vollständige Ziffern- und Buchstabenfolge der OPS-Kodierung sowie die bei diversen Kodierungen vorgeschriebene Seitenangabe (L, R oder B) in den dafür vorgesehene KVDT-Feldern (Stand Juni 2006: Feldkennung 5035

für die OPS-Kodierung und Feldkennung 5041 für die Seitenangabe) eintragen. Notierungen der OPS-Kodierung an anderer Stelle als in den vorgesehenen Feldern 5035 und 5041 oder zusätzliche freie Textpassagen neben einer OPS-Kodierung sind nicht zulässig.


- (4) Die Rechnungslegung gegenüber den Betriebkrankenkassen erfolgt entsprechend der für Versicherte der BKK abgerechneten Leistungen mit dem Punktwert gemäß Abs. 2.
- (5) Die nach dem vorliegenden Vertrag erbrachten Leistungen werden im Formblatt in der jeweils zutreffenden Kontenart ausgewiesen.
- (6) Die KV Berlin stellt dem BKK-LV Ost quartalsweise eine Frequenzstatistik der Operationen auf Basis des OPS-Schlüssels als Excel-Datei zu Verfügung.

§ 4

Inkrafttreten, Kündigung, Sonstige Vereinbarungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2006 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2006. Die Vertragspartner entscheiden rechtzeitig vor dem 01.01.2007 über die Fortführung der Einzelleistungsvergütung im Jahr 2007 und über die Verlängerung des Strukturvertrages 2006.
- (2) Der ambulante Operateur weist im Rahmen des Arztbriefes für einen nachbehandelnden Vertragsarzt gemäß der Präambel zum Abschnitt 31.4 EBM auf die EBM-Nr. für die „Postoperative Behandlung bei Überweisung durch den Operateur“ hin.
- (3) Sollten sich aus den Beschlüssen auf Bundesebene die Bewertung und Vergütung ambulanter Operationen ändern, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

Berlin, den 07. 08. 2006


BKK-Landesverband Ost
Der Vorstand


Kassenzentrale Berlin
Für den Vorstand